



Universität Hamburg

Nr. 6 vom 18. Februar 2009

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Journalistik und Kommuni- kationswissenschaft“ der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 29. Oktober 2008

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. November 2008 die am 29. Oktober 2008 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 64) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ vom 21. Juni 2006 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ vom 21. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

1. Nach den Regelungen zu § 4 Absatz 5 wird neu eingefügt:
„Zu § 4 Absatz 6:
Das Studium ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit aufzunehmen.“
2. „Zu § 5 Satz 2“ wird ersetzt durch „Zu § 5 Absatz 1“.
3. „Zu § 5 Satz 3“ wird ersetzt durch „Zu § 5 Absatz 2“.
4. „Zu § 5 Satz 4“ wird ersetzt durch „Zu § 5 Absatz 4“. Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt: „Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, es sei denn, die Qualifikationsziele des Moduls werden mit anderen Lehrinhalten vermittelt.“
5. „Zu § 9: Zulassung zu Modulprüfungen
Zu § 9 Absatz 1: Wer in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder nicht teilnehmen kann, hat einen Anspruch auf die dieser Prüfung zuzuordnende Wiederholungsmöglichkeit“ wird ersatzlos gestrichen.
6. „Zu § 10 Absätze 2 und 3“ wird ersetzt durch „Zu § 10 Absatz 6“.
7. „Zu § 14 Absatz 2 Satz 1“ wird ersetzt durch „Zu § 14 Absatz 2“.
8. „Zu § 14 Absatz 7 Satz 2“ wird ersetzt durch „Zu § 14 Absatz 7“.
9. In „Zu § 15 Absatz 3 Satz 4“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
10. In „Zu § 15 Absatz 3 Satz 8“ wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

§ 2

Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gelten erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Hamburg, den 13. November 2008
Universität Hamburg